

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
<ul style="list-style-type: none"> • der stadtteilorientierte Ausbau von differenzierten Betreuungsangeboten mit flexiblen Öffnungszeiten • die Unterstützung von Kindertagespflege und Krippeninitiativen in freier Trägerschaft • die Entwicklung und Sicherung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards in Weiterstadt für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • der stadtteilorientierte Ausbau von differenzierten Betreuungsangeboten mit flexiblen Öffnungszeiten bei gleicher Gebührengestaltung • die Unterstützung von Kindertagespflege und Krippeninitiativen in freier Trägerschaft • die Entwicklung und Sicherung von trägerübergreifenden Qualitätsstandards in Weiterstadt für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren
<p>2 Empfänger von Leistungen</p> <p>Empfänger von Leistungen nach diesen Richtlinien können nur sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagespflegepersonen(Tagesmütter/Tagesväter) • Gemeinnützige Elterninitiativen • Tagespflegevereine • Kirchliche und sonstige Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe • Privat-gewerbliche Träger 	<p>2 bleibt unverändert</p>
<p>3 Gegenstand und Umfang der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähig sind:</p> <p>3.1. <u>Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen.</u> Sie erhalten Qualifizierungen wie in Punkt 4 beschrieben, werden auch über die Stadt Weiterstadt beworben und bei der Platzverteilung berücksichtigt (siehe Punkt 5).</p>	<p>3 Gegenstand und Umfang der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung und zuwendungsfähig sind:</p> <p>3.1. <u>Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen.</u> Sie erhalten Qualifizierungen wie in Punkt 4 beschrieben. Sie werden über die Stadt Weiterstadt beworben und bei der Platzverteilung berücksichtigt (siehe Punkt 5).</p>

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
<p>Tagespflegepersonen erhalten für eine mindestens zwölf monatige Betreuung eines Weiterstädter Kindes einen Zuschuss von 40,00 € pro Monat zum 1. März jeden Jahres.</p> <p>3.2. <u>Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter 2 genannten Träger.</u> Sie erhalten eine jährliche Pauschale für Kinder, die am 01.03. jeden Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach folgenden Betreuungskategorien:</p> <p>vertragliche Betreuungszeit mehr als 15 bis zu 25 Wochenstunden = 600,00 €</p> <p>vertragliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Wochenstunden = 900,00 €</p> <p>vertragliche Betreuungszeit mehr als 35 Wochenstunden = 1.200,00 €.</p> <p>Sie erhalten die Zuwendung pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr.</p> <p>Erklärt sich eine Einrichtung bereit, das Belegrecht an die Stadt Weiterstadt abzugeben und sich an das Gebührensystem der Stadt Weiterstadt anzulehnen, kann sie darüber hinaus einen Zuschuss bis zu 1.500,00 € pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr erhalten.</p> <p>Auf Antrag kann der Träger einer Einrichtung einen zinslosen Kredit zur Überbrückung der späten Auszahlung der Landeszuschüsse durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten. Laufzeit wäre jeweils Juli - Dezember jeden Jahres.</p>	<p>Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung eines Weiterstädter Kindes einen Zuschuss von 40,00 € pro Monat rückwirkend zum 1. März jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr.</p> <p>3.2. <u>Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren in Trägerschaft der unter 2 genannten Träger.</u> Sie erhalten eine jährliche Pauschale für Weiterstädter Kinder, die am 01.03. jeden Jahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben nach folgenden Betreuungskategorien:</p> <p>vertragliche Betreuungszeit mehr als 15 bis zu 25 Wochenstunden = 1.500,00 €</p> <p>vertragliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Wochenstunden = 2.250,00 €</p> <p>vertragliche Betreuungszeit mehr als 35 Wochenstunden = 3.000,00 €.</p> <p>Sie erhalten die Zuwendung pro aufsichtlich genehmigten Platz und Jahr.</p> <p>entfällt</p> <p>Auf Antrag kann der Träger einer Einrichtung einen zinslosen Kredit zur Überbrückung der späten Auszahlung der Landeszuschüsse durch den Regierungspräsidium Kassel erhalten. Laufzeit wäre jeweils Juli – Dezember jeden Jahres.</p>

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
<p>4 Hilfen zur Qualitätsentwicklung</p> <p>Neben den in 3 genannten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen wird die Stadt Weiterstadt Beratungs- und Fortbildungsangebote bereitstellen, die gewährleisten sollen, dass eine gemeinsame Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege und den privaten Krippen mit den kommunalen Einrichtungen angeschoben wird. Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich an fachlichen Anforderungen und dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Qualitätsentwicklung bezieht sich dabei insbesondere auf folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan • Bedarfsplanung • Preis- Leistungsqualität • Räumliche Qualität <p>Um entsprechende Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung gewährleisten zu können wird eine Serviceeinheit innerhalb der Verwaltung gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung einer kommunalen Krippe • Fachdienstleitung Frühe Bildung und Familienzentren • Fachbereichsleitung Kinder, Jugend, Bildung <p>Die Serviceeinheit arbeitet in enger Kooperation mit der Tagespflegevermittlung im Landkreis Darmstadt/Dieburg und stimmt ihre Aufgaben mit ihr ab.</p>	<p>4 Hilfen zur Qualitätsentwicklung</p> <p>Neben den in 3 genannten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen stellt die Stadt Weiterstadt Beratungs- und Fortbildungsangebote bereit, die eine gemeinsame Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege und den privaten Krippen mit den kommunalen Einrichtungen ermöglicht. Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich an fachlichen Anforderungen und dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Qualitätsentwicklung bezieht sich dabei insbesondere auf folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan • Bedarfsplanung • Preis- Leistungsqualität • Räumliche Qualität <p>Zur Gewährleistung entsprechender Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung bietet die Verwaltung eine Serviceeinheit an, die sich wie folgt zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung einer kommunalen Krippe als Fachberatung • Fachdienstleitung Frühe Bildung und Familien • Fachbereichsleitung Gesellschaft und Bildung <p>Die Serviceeinheit arbeitet in enger Kooperation mit der Tagespflegevermittlung im Landkreis Darmstadt/Dieburg sowie der Kita - Fachberatung des Landkreises und stimmt ihre Aufgaben mit ihnen ab.</p>

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
	<p>neu Punkt 5 Angegliches Gebührensysteem</p> <p>Die Krippen verpflichten sich, ihre Gebührenmodelle den gleichen Gebührensatz pro täglicher Nutzungsstunde zu Grunde zu legen wie die kommunalen Krippen.</p> <p>Sollten Kinder nach dem dritten Geburtstag noch in einer Krippe verweilen, so ist der satzungsgemäße Kostenbeitrag für das Kind für jeden vollen Monat um ein Zwölftel der Jahreszuwendung des Landes Hessen (2019 = 1.627,20 €:12 Monate = 135,60 €) durch die Krippe zu reduzieren. Dies wird durch Weiterleitung der entsprechenden Landesmittel über die Kommune mit der Quartalsbezuschung ausgeglichen.</p>
<p>5 Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots und Sicherung der wirtschaftlichen Ausnutzung aller Betreuungsplätze</p> <p>Zum Erlangen eines bedarfsgerechten Angebotes und zur Abwehr von einem Überangebot an Betreuungsplätzen sind Tagespflegepersonen und</p>	<p>6 Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots und Sicherung der wirtschaftlichen Ausnutzung aller Betreuungsplätze</p> <p>Um bedarfsgerecht zu versorgen, werden vorrangig Weiterstädter Kinder berücksichtigt. In Absprache mit dem Fachbereich IV können in Einzelfällen und bei genügend Kapazität Kinder aus benachbarten Kommunen aufgenommen werden.</p> <p>Um die wirtschaftliche Auslastung der privaten Krippen zu fördern, nehmen die kommunalen Krippen im ersten Schritt nur bis zu 10 Kinder pro Gruppe auf. Erst wenn die Kapazitäten in den privaten Krippen ausgelastet sind, belegen die kommunalen Krippen bis zu 12 Plätze pro Gruppe.</p> <p>Zum Erlangen eines bedarfsgerechten Angebotes und zur Abwehr von einem Überangebot an Betreuungsplätzen sind Tagespflegepersonen</p>

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
<p>Krippen verpflichtet freie Platzbestände rechtzeitig zentral an die Kommune zu melden. Zweimal jährlich werden systematisch die Wartelisten abgeglichen um Doppelmeldungen zu vermeiden. Bei Absagen geben kommunale und private Krippen sowie die Tagespflegepersonen Eltern bekannt, wo freie Plätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>und Krippen verpflichtet freie Platzbestände rechtzeitig zentral an die Kommune zu melden im Rahmen des Online-Wartelistesystems. Hier werden mindestens vierteljährlich die von ihnen betreuten Kinder und die Kinder auf ihrer Warteliste eingepflegt. Entsprechende Einwilligungen der Eltern im Sinne des Datenschutzes sind hierfür einzuholen.</p> <p>Jedem Elternteil kann auch ein Platz angeboten werden, der nicht in ihrer Priorisierung vorgesehen war, um dem Rechtsanspruch zu genügen.</p> <p>Wenn eine Familie vertraglich die Aufnahme bestätigt, wird das Kind in der Warteliste als aufgenommen gekennzeichnet und verbleibt bis zum Übergang in eine Kita an diesem Betreuungsort. Mit der Ausnahme, falls das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist und eine Mediation seitens der Stadt zu keinem Erfolg führe.</p> <p>Bis zum Stichtag 1. März jeden Jahres garantiert die Kommune die rechtzeitige Übernahme der Kinder zu ihrem dritten Geburtstag, damit die Krippen und Tagespflegepersonen keinen Nachteil bei der Beantragung der Landesmittel erhalten.</p> <p>Um eine lückenlose Belegung in U3 zu gewährleisten, sind die Kindertageseinrichtungen Ü3 angehalten, mind. 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme den Betreuungsplatz zuzusichern. Gelingt dies nicht, gleicht die Kommune für 4 Wochen die Mindereinnahmen der Krippe / der Tagesmutter aus.</p>
<p>6 Fördervoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung für die Förderung nach diesen Richtlinien ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden</p>	<p>wird zu Punkt 7 und bleibt ansonsten unverändert</p>

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
<p>Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.</p> <p>Ausgeschlossen von der Förderung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt • wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt • wer als Betreiber einer Kinderkrippe nicht über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt und bei Öffnungszeiten von mehr als durchgehend 6 Stunden keine Mittagsversorgung bereitstellt • wer das Wohl der ihm anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann, u.a. aufgrund der persönlichen Eignung, der Wohnverhältnisse, des organisatorischen Rahmens o.ä. <p>Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Weiterstadt und dem Jugendamt des Landkreises.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.</p>	
<p>7 Antragsverfahren</p> <p>Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind jeweils bis spätestens 1. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Stadt bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Die Stadt prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.</p>	<p>wird zu Punkt 8 und bleibt ansonsten unverändert</p>

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
<p>Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, so kann die Stadt eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten sind der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung vorhandener Kapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft der Magistrat.</p> <p>Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 30.3., 30.6., 30.9. und 1.12. eines Jahres. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p>	
<p>8 Verwendungsnachweis</p> <p>Über die Verwendung der Mittel aus diesem Förderprogramm ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Stadt bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt.</p> <p>Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.</p>	<p>wird zu Punkt 9 Verwendungsnachweis</p> <p>Über die Verwendung der Mittel aus diesem Förderprogramm ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Stadt bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 1. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Stadt. Dem Nachweis ist ein Duplikat des Bewilligungsbescheides der KIFÖG – Mittel des Landes beizulegen.</p> <p>Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.</p>
<p>9 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p>wird zu Punkt 10 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. März 2019 in Kraft.</p>

Stand: 4. Januar 2019